

Förderungsrichtlinien 2024 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien

Text und Redaktion: Abteilung I/7 – Siedlungswasserwirtschaft

Fotonachweis: BML / Alexander Haiden

Wien, 2024.

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Förderungsrichtlinien 2024 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission Registrierungsnummer SA.111721 sowie der Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission für Fischerei und Aquakultur Registrierungsnummer SA.111661.

Aufgrund der §§ 13 und 16a ff des Umweltförderungsgesetzes – UFG, BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2023, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln– ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 190/2018 sowie auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, Verordnung der EU-Kommission 651/2014, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 idgF und der Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur, Verordnung der EU-Kommission 2022/2473, ABl. L 327 vom 14. Dezember 2022 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen angeordnet:

I. Ziele, Wirkungen, Begriffsbestimmungen

§ 1 Zielsetzung

- (1)** Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer gemäß § 17a UFG idgF ist die Reduktion der hydromorphologischen Belastungen zur Erreichung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.
- (2)** Die Förderungsmittel sind nach ökologischen Prioritäten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes gemäß § 55c WRG 1959 idgF zu vergeben.
- (3)** Die Förderung zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer soll einen Anreiz für die frühzeitige Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen bilden, die für die Förderungswerber zu produktions- und prozessunabhängigen Mehrinvestitionen oder operativen Verlusten führen können.

- (4) Die Förderungsmittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz und der Effizienz sowie nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben.

§ 2 Wirkungen, Indikatoren und Evaluierung

- (1) Die Erreichung der Ziele des § 1 und damit die Wirkung der Förderung wird anhand der hydromorphologischen Verbesserungen gemessen, wobei insbesondere die Anzahl der fischpassierbaren Querbauwerke und der damit überwindbaren Höhenmeter sowie die Länge der renaturierten Gewässerstrecken darzustellen sind.
- (2) Die Evaluierung der Förderung hat gemäß den Vorgaben in § 14 UFG idgF zu erfolgen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Hydromorphologische Belastungen von Gewässern im Sinne dieser Richtlinien sind Defizite bei den Abflussverhältnissen, der Gewässerstruktur (Morphologie) sowie bei der Durchgängigkeit der Fließgewässer.
- (2) Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung im Sinne dieser Richtlinien ist die Verordnung der Europäischen Kommission 651/2014, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 idgF.
- (3) Die Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur im Sinne dieser Richtlinien ist die Verordnung der Europäischen Kommission 2022/2473, ABl. L 327 vom 14. Dezember 2022 idgF.
- (4) Als Wiederherstellung von Ökosystemen im Sinne dieser Richtlinien werden Maßnahmen verstanden, die gemäß Art. 45 Z 2 lit. c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, dazu beitragen Ökosysteme in einen guten Zustand zu versetzen oder Ökosysteme, die bereits in einem guten Zustand sind, zu schützen sowie Maßnahmen gemäß Art. 33 Abs. 1 lit. e der Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur zur Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

- (5)** Unionsnormen im Sinne dieser Richtlinien sind verbindliche Unionsnormen für das von einem einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau.
- (6)** Vorleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen, die vor Antragstellung erbracht werden können. Das sind Planungsleistungen sowie immaterielle und materielle Leistungen, welche für eine ordnungsgemäße und optimale Planung unbedingt erforderlich sind.
- (7)** Kleinstunternehmen sowie kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Richtlinien sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder des Anhangs I der Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur erfüllen.
- (8)** Großunternehmen im Sinne dieser Richtlinien sind jene Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder des Anhangs I der Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur nicht erfüllen.
- (9)** Ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne dieser Richtlinien ist ein Wettbewerbsbeteiligter gemäß Art. 2 Z 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.
- (10)** Der Anreizeffekt im Sinne dieser Richtlinien ist gegeben, wenn der Förderungswerber das Förderungsansuchen vor Beginn der Arbeit für das Vorhaben oder der Tätigkeit gestellt hat. Als Beginn der Arbeiten wird entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.
- (11)** Als Abwicklungsstelle im Sinne dieser Richtlinien wird die gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft festgelegte Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG idgF bezeichnet.
- (12)** Als Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen des Förderungswerbers oder von einem Unternehmen an dem der Förderungswerber überwiegend beteiligt ist zu verstehen.

(13) Als Bewusstseinsbildung im Sinne dieser Richtlinien wird die projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit verstanden. Ausgenommen davon sind Bewirtungskosten.

II. Förderungsgegenstand, förderbare Kosten, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

§ 4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen, insbesondere:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit gemäß § 17a Z 1 UFG idgF;
2. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Ausleitungen gemäß § 17a Z 2 UFG idgF;
3. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Rückstau gemäß § 17a Z 3 UFG idgF;
4. Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Schwallis gemäß § 17a Z 4 UFG idgF;
5. Maßnahmen zur Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken gemäß § 17a Z 5 UFG idgF, sowie
6. Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Studien, generelle Planungen, Bewusstseinsbildung sowie Gutachten gemäß § 17a Z 6 UFG idgF, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Z 1 bis 5 notwendig sind.

§ 5 Katalog der förderbaren und nicht förderbaren Kosten

(1) Förderbar sind:

1. Investitionskosten für die Maßnahmen gemäß § 4 Z 1 bis 5;
2. Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß § 4 Z 1 bis 5 stehen, für

- a) Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, generelle Planungen, Bewusstseinsbildung sowie Gutachten gemäß § 4 Z 6;
 - b) den Erwerb von Grundstücken bis zur Höhe des Verkehrswertes oder die Freimachung von Grundstücken;
 - c) Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen;
 - d) einmalige Entschädigungen für Flurschäden, Nutzungserschwernisse oder Dienstbarkeiten;
 - e) Hinweis- und Erinnerungstafeln.
3. Kostenüberschreitungen bis zu 10 % plus 10.000,-- Euro der zugesicherten Investitionskosten höchstens jedoch 100.000,-- Euro.

(2) Nicht förderbar sind:

1. Kosten für Maßnahmen, die ein anderer als der Förderungswerber trägt oder zu tragen verpflichtet ist sowie Kosten für Maßnahmen, die der Förderungswerber aus einem anderen Titel zu tragen hat (z. B. Kompensationsmaßnahmen);
2. Maßnahmen infolge von Naturkatastrophen, wie zum Beispiel Lawinen, Erdbeben oder Überschwemmungen;
3. Entschädigungen für Einbußen bei der Energieproduktion im Rahmen der Wasserkraftnutzung;
4. Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer, die im Zusammenhang mit schutzwasserbaulichen Maßnahmen gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG, BGBl. Nr. 148/1985 idgF, gefördert werden;
5. Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer, die gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, BGBl. I Nr. 150/2021 idgF, gefördert werden;
6. Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer gemäß § 4 Z 1 bei Kraftwerksanlagen mit einer Engpassleistung größer als 10 MW;
7. Kosten für die Instandhaltung von betroffenen Fließgewässerabschnitten und Anlagen (z. B. Erhaltungspflichten aufgrund von Wasserkraftnutzung);
8. Aufwendungen für den laufenden Betrieb (z. B. Stromkosten);
9. Kosten für Fischbesatz;
10. Leistungen, die vor Ansuchenstellung durchgeführt werden, ausgenommen Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 6;
11. Reisekosten;

12. Kosten für Versicherungsprämien, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatsgebühren, Aufsichtstätigkeiten ausgenommen Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen, Verwaltungstätigkeiten, Verwaltungsabgaben und -gebühren und Steuern, ausgenommen die Umsatzsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern;
13. Kosten für Finanzierungen;
14. Eigenleistungen des Förderungswerbers;
15. Bewirtungskosten bei Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung;
16. Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % plus 10.000,-- Euro der zugesicherten Investitionskosten und jedenfalls ab 100.000,-- Euro, sofern sie nicht nach Behandlung in der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft genehmigt werden.

§ 6 Förderungswerber

(1) Als Förderungswerber kommen in Betracht:

1. physische und juristische Personen, die eine Anlage zur Wasserkraftnutzung betreiben;
2. physische und juristische Personen, die sonstige Anlagen betreiben, die hydromorphologische Belastungen gemäß § 3 Abs. 1 verursachen, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder auf dem Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten und somit dem EU-Beihilfenrecht gemäß Art. 107 ff des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV unterliegen;
3. physische und juristische Personen, die in der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Erzeugnissen der Aquakultur tätig sind und den Anhang I der Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur erfüllen und auf die Art. 1 Abs. 3 lit. f der Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur nicht zutrifft.

(2) Von der Förderung auszuschließen sind:

1. physische und juristische Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren EU-Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Förderung mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben;
2. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß § 3 Abs. 9.

§ 7 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen gewährt.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt maximal 15 % der förderbaren Kosten gemäß § 5 Abs. 1.
- (3) Für kleine und mittlere Unternehmen erhöht sich das Ausmaß der Förderung um 10 Prozentpunkte (maximal 25 %).
- (4) Für Maßnahmen, die mit Geldmitteln des GAP-Strategieplans gefördert werden, wird der nationale Anteil im Ausmaß von max. 60 % finanziert.
- (5) Für Maßnahmen, die mit Geldmitteln aus sonstigen EU-Programmen gefördert werden, reduzieren sich die förderbaren Kosten um den Betrag der gewährten EU-Förderung. Die darüber hinaus gehenden Kosten werden im gemäß Abs. 2 und 3 festgelegten Förderungsausmaß gefördert.
- (6) Sollten für Maßnahmen gemäß § 4 sonstige Bundes-Förderungen in Anspruch genommen werden, so ist das Förderungsausmaß gemäß Abs. 2 oder 3 aliquot zu kürzen.

III. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen

- (1) Die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien setzt voraus, dass
 1. der in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegte Schwellenwert von 30 Mio. Euro Investitionsförderung oder der in der Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur festgelegte Schwellenwert von 2,5 Mio. Euro förderungsfähigen Investitionskosten pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht überschritten wird;

2. der Anreizeffekt sichergestellt wurde dadurch, dass das Förderungsansuchen einschließlich der unter § 10 genannten Unterlagen vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit, ausgenommen Vorleistungen gemäß § 3 Abs. 6, bei der Abwicklungsstelle eingelangt ist;
3. die Realisierung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse und der Einsatz der Bundesmittel mit den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, in Einklang stehen;
4. die Maßnahmen den Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes gemäß § 55c WRG 1959 idgF entsprechen und für die Maßnahmen die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachgewiesen ist;
5. der Förderungswerber Träger des wasserrechtlichen Konsenses der Anlage ist, die die hydromorphologische Belastung gemäß § 3 Abs. 1 verursacht;
6. der Förderungswerber über alle für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Bewilligungen verfügt;
7. die Bauabschnitte so geplant sind, dass sie jeweils innerhalb von drei Jahren verwirklicht werden können;
8. die Maßnahmen zumindest dem Stand der Technik bzw. der besten verfügbaren Umweltpraxis entsprechen;
9. die Planung, die Bauaufsicht und die Umsetzung der Maßnahmen von fachkundigen Personen durchgeführt wird sowie Gutachten von befugten Personen erstellt werden;
10. die Bonität und Kreditwürdigkeit des Förderungswerbers von einem Kreditinstitut aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden ist und ein positives Ergebnis der Prüfung vorliegt;
11. der Förderungswerber die Anlage in konsensgemäßem und funktionsfähigem Zustand erhält bzw. betreibt;
12. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderungen sichergestellt ist;
13. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 66/2004 idgF, unterliegt, dieses beachtet;
14. der Förderungswerber die Bestimmungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 82/2005 idgF, einhält sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, berücksichtigt;
15. die gemäß § 7 Z 1 UFG idgF zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft eingerichtete Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft mit dem Förderungsansuchen befasst worden ist;

16. jede Einzelförderung von über 100.000,-- Euro bei Förderungswerbern gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung oder von über 10.000,-- Euro bei Förderungswerbern gemäß Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur von der Abwicklungsstelle in die EU-Transparenzdatenbank (Transparency Award Module) einzumelden ist;
17. der Förderungswerber, der unter die Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur fällt, die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik einhält;
18. für den Förderungswerber, der unter die Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur fällt, Auflagen des Unionsrechts in Bezug auf Umweltschutz noch nicht verbindlich sind.

(2) Ist aufgrund von unionsrechtlichen Förderungsregelungen für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren durchzuführen, so ist eine Förderung nur nach Genehmigung durch die Europäische Kommission zu gewähren. Die jeweiligen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Förderungsregelungen, die eine Einzelnotifikation erfordern, können bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden.

(3) Der Baubeginn hat spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen. Andernfalls behält sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft die Stornierung der Zusicherung vor.

(4) Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang besteht nicht.

§ 9 Kumulierung / Mehrere Förderungsgeber

(1) Bei der Prüfung, ob der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 festgelegte Schwellenwert und die in Art. 45 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten Förderungshöchstintensitäten eingehalten sind, werden die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Förderungen berücksichtigt.

(2) Werden Unionsmittel, die von Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Förderungen

kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Förderungshöchstintensitäten oder Förderungshöchstbeträge eingehalten werden, nur die staatlichen Förderungen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben förderungsfähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet. Abweichend hiervon können sich die für ein aus dem Europäischen Verteidigungsfonds unterstütztes Projekt insgesamt gewährten öffentlichen Mittel, ungeachtet des Höchstsatzes für Förderungen aus diesem Fonds, auf einen Betrag bis hin zum Gesamtbetrag der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens belaufen, sofern die Anmeldeschwellen und Förderungshöchstintensitäten oder Förderungshöchstbeträge gemäß dieser Verordnung eingehalten werden.

- (3)** Nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellte Förderungen, bei denen sich die förderbaren Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit
- a) anderen staatlichen Förderungen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare förderbare Kosten betreffen;
 - b) anderen staatlichen Förderungen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für diese Förderungen geltende Förderungsintensität beziehungsweise der höchste nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für diese Förderungen geltende Förderungsbetrag nicht überschritten wird.
- (4)** Nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung freigestellte staatliche Förderungen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Art. 45 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten Förderungsintensitäten oder Förderungshöchstbeträge überschritten werden.
- (5)** Bei der Prüfung, ob der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 festgelegte Schwellenwert und die in Art. 33 der Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur festgelegten Förderungshöchstintensitäten eingehalten sind, wird der Gesamtbetrag der Beihilfen für die Tätigkeit, das Vorhaben oder das Unternehmen berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Beihilfe aus lokalen, regionalen, nationalen oder Unionsquellen finanziert wird.

- (6)** Nach der Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur freigestellte Förderungen, können kumuliert werden mit entweder
- a) anderen Förderungen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar förderungsfähige Kosten betreffen, oder
 - b) anderen Förderungen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderungsfähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur für diese Förderung geltende Förderungsintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Förderung geltende Förderungsbetrag nicht überschritten wird.
- (7)** Nach der Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur freigestellte Förderungen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben förderungsfähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die Förderungsintensität gemäß Art. 33 der Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur überschritten werden.
- (8)** Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsträgern zu informieren.
- (9)** Im Fall von mehreren Förderungsgebern hat die Abwicklungsstelle zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen oder überhöhter Gesamtförderintensitäten mit anderen einschlägigen Förderstellen auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

IV. Förderungsverfahren

§ 10 Förderungsansuchen, Unterlagen und Förderungsverfahren

(1) Das Ansuchen um eine Förderung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Ansuchenformblätter;
2. einen technischen Bericht inklusive einer ausführlichen Beschreibung der ökologischen Wirkungen der Maßnahmen;
3. relevante Pläne;

4. eine Aufstellung der Einzelmaßnahmen und Anlagenteile (Katalog);
5. eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzung und -aufstellung sowie die hierauf bezugnehmenden Kostenvoranschläge und Vergleichsangebote;
6. einen Finanzierungsplan;
7. detaillierte Informationen über alle geplanten, in Behandlung stehenden oder erledigten Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahmen bei anderen Förderungsgebern;
8. die relevanten behördlichen Genehmigungsbescheide;
9. den Nachweis der Gewerbeberechtigung, sofern diese die Voraussetzung für den Betrieb der geförderten Anlage ist;
10. einen Bericht eines Kreditinstitutes aus dem Europäischen Wirtschaftsraum über die Prüfung der Bonität und der Kreditwürdigkeit des Förderungswerbers;
11. bei juristischen Personen einen Auszug aus dem Firmenbuch oder dem Genossenschaftsregister.

(2) Förderungsansuchen sind bei der Abwicklungsstelle einzureichen. Die Abwicklungsstelle informiert das zuständige Amt der Landesregierung über das Förderungsansuchen.

(3) Die Abwicklungsstelle kann weitere für die Beurteilung des Förderungsansuchens notwendig erscheinende Unterlagen verlangen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft entscheidet nach Befassung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft gemäß § 7 Z 1 UFG idgF über das Förderungsansuchen.

(5) Nach stattgebender Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hat die Abwicklungsstelle einen schriftlichen Förderungsvertrag mit dem Förderungswerber abzuschließen.

(6) Bei Ablehnung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ist der Förderungswerber von der Abwicklungsstelle unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich zu verständigen.

(7) Die Abwicklungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen über die nach diesen Förderungsrichtlinien zugesagten Förderungen. Diese Aufzeichnungen enthalten alle

Angaben, aus denen hervorgeht, dass die in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind und dass es sich bei dem begünstigten Unternehmen um ein KMU handelt, sofern der Anspruch auf Förderung oder auf einen Aufschlag hiervon abhängt, sowie Informationen zum Anreizeffekt der Förderung und Angaben, anhand derer sich der genaue Betrag der förderbaren Kosten feststellen lässt. Die Aufzeichnungen über die Förderung sind zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren.

(8) Vor der Gewährung einer Förderung hat die Abwicklungsstelle bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere:

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann;
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

(9) Die Förderungsentscheidung ist auch sämtlichen anderen beteiligten Förderungsgebern bekanntzugeben.

§ 11 Förderungsvertrag, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

(1) Die Förderungszusage durch den Förderungsgeber erfolgt in Form einer schriftlichen Förderungszusicherung. Soweit aufgrund von unionsrechtlichen Förderungsregelungen eine Einzelfallnotifikation und Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich ist, ist diese vor der Zusicherung einzuholen. Durch die vorbehaltlose Annahme der Förderungszusicherung durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande.

(2) Die Förderungszusicherung hat insbesondere zu enthalten:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage;

2. Bezeichnung des Förderungswerbers;
3. den Förderungsgegenstand;
4. Ausmaß und Art der Förderung, förderbare Kosten, Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung sowie den Auszahlungsmodus;
5. Frist für die Fertigstellung der Maßnahmen;
6. Vereinbarungen über den Zeitpunkt und die Art der Abrechnung der Maßnahmen;
7. Melde- und Berichtspflichten, Prüfungsvereinbarungen, Aufzeichnungspflichten, Aufbewahrungspflichten, Betriebspflichten sowie Rückerstattungsverpflichtungen;
8. die Information für den Förderungswerber, dass die Abwicklungsstelle sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft berechtigt sind,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
 - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen,
 - c) erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des zuständigen Amtes der Landesregierung zur Abwicklung der finanziellen Beteiligung des Bundeslandes, des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben,
 - d) sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes

der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln;

9. die Zustimmung des Förderwerbers, dass
 - a) sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
 - b) die Daten gemäß lit. a sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird;

10. einen ausdrücklichen Verweis auf die einschlägigen, für die Förderung relevanten besonderen Bestimmungen des Art. 45 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, auf die österreichischen Rechtsvorschriften, durch die die Einhaltung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sichergestellt werden sowie auf die Internetadresse, mit der die Förderungsrichtlinien im vollen Wortlaut veröffentlicht sind;
11. Vereinbarungen über die Annahme des Förderungsangebotes, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
12. den Gerichtsstand Wien;
13. ein Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder Verfügungen auf andere Weise;
14. die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderungsrichtlinien 2024 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende idgF des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft;

15. dass die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahmen bei anderen Förderungsgebern zu informieren ist. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht bis zum Abschluss der Auszahlung der Förderung aufzuerlegen, die auch jene Förderungen betrifft, um die er nachträglich ansucht;
16. bei der Ausführung der Maßnahmen und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen;
17. den Baubeginn der Maßnahmen der Abwicklungsstelle bekannt zu geben;
18. sämtliche verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten;
19. dass der Förderungswerber alle wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen hat. Dies gilt insbesondere auch für die geplante Eigentumsübertragung von geförderten Maßnahmen;
20. dass der Förderungswerber alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen, der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen hat;
21. dass der Förderungswerber fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahmen zu führen hat, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahmen einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen;
22. dass der Förderungswerber die geförderten Maßnahmen nach der letzten Förderungsauszahlung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren – abgesehen von Fällen von höherer Gewalt – in konsensgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten bzw. zu betreiben hat sowie einem allfälligen Rechtsnachfolger diese Pflichten entsprechend zu überbinden hat;
23. Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 13;
24. dass der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten hat, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, zu berücksichtigen hat;
25. Bestimmungen zur projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Vorgaben zur Erstellung von Infomaterial, zu Internetpräsentationen, zu Presse- und Eröffnungsaktivitäten sowie zu Hinweis- und Erinnerungstafeln;

26. bei der Gewährung von Förderungen aus EU-Mitteln sind die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die konkreten Informations- und Publizitätsverpflichtungen in den Förderungs- und Abwicklungsverträgen vorzusehen. Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können;
27. darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahmen sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten;
28. die Vereinbarung, dass im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung neben den Förderungsrichtlinien 2024 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende idgF des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden;
29. dass der Förderungswerber für die Auszahlung der ersten Förderungsrate die baulichen Maßnahmen fertiggestellt und einen Rechnungsnachweis dafür erbracht hat. Für die Auszahlung der zweiten Rate muss der Förderungswerber innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahmen die von ihm erstellte, rechtsverbindlich gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, der eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfasst, in detaillierter und nachvollziehbarer Form vorlegen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei behördlich vorgeschriebenem Monitoring, kann diese Frist verlängert werden. Weiter ist ein rechtsverbindlich gefertigter Endbericht vorzulegen, der insbesondere die Darstellung des ökologischen Erfolgs der geförderten Maßnahmen beinhaltet. Soweit für den Endbericht Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Vorlage des Endberichtes im Wege von elektronischen Datenträgern oder Internet. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung wird von der Abwicklungsstelle die Endabrechnung vorgenommen;
30. dass der Förderungswerber verpflichtet ist, den Organen der Abwicklungsstelle oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes so-

wie den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Förderungswerber auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung zu umfassen hat.

§ 12 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form von Investitionszuschüssen auf zwei Raten durch die Abwicklungsstelle.

Die erste Rate kann erst nach rechtskräftiger Annahme der Förderungszusicherung und nach Abschluss der baulichen Maßnahmen unter Anschluss von Rechnungsnachweisen ausbezahlt werden, wobei ein Deckungsrücklass von 30 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung einzubehalten ist.

Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach abgeschlossener Endabrechnung gemäß § 11 Abs. 2 Z 29 durch die Abwicklungsstelle.

§ 13 Einstellung und Rückforderung der Förderung

(1) Der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, – die Förderung über Aufforderung der Abwicklungsstelle oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, des Rechnungshofes, der EU oder der Abwicklungsstelle

- vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
 3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
 4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
 5. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 6. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 7. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 11 Abs. 2 Z 13 nicht eingehalten wurde;
 8. der Förderungswerber die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behindertengleichstellungsgesetz nicht beachtet;
 9. der Förderungswerber die Verpflichtungen zur begleitenden Öffentlichkeitsarbeit nicht einhält;
 10. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird;
 11. sonstige Förderungsvoraussetzungen und Förderungsvertragsbedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen oder die Mitteilungspflicht gemäß § 11 Abs. 2 Z 15 vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden;
 12. der Förderungswerber, der unter die Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur fällt, die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht einhält.

Bei der Festlegung, ob die Förderung ganz oder teilweise zurückzuerstatten ist oder der Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Leistung teilbar, die durchgeführte Teilleistung für sich alleine förderungswürdig, kein Verschulden des Förderungswerbers vorliegt und dem Förderungsgeber die Aufrechterhaltung der Förderung zumutbar ist.

- (2)** Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.
- (3)** Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

V. Geltungsdauer und Schlussbestimmung

§ 14 In- und Außerkrafttreten

- (1)** Die Förderungsrichtlinien 2017 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer idF 2022 treten mit 31.12.2023 außer Kraft.
- (2)** Die Förderungsrichtlinien 2024 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende treten mit 01.01.2024 in Kraft.
- (3)** Die Förderungsrichtlinien 2024 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende treten 6 Monate nach Ablauf der Geltungsdauer der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der Gruppenfreistellungsverordnung für Fischerei und Aquakultur außer Kraft.
- (4)** Förderungsansuchen, die vor Inkrafttreten der Förderungsrichtlinien 2024 – Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmende beim zuständigen Amt der Landesregierung eingelangt sind, sind an die Abwicklungsstelle weiterzuleiten. Zur Beurteilung des Anreizeffektes gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 ist das Eingangsdatum beim zuständigen Amt der Landesregierung heranzuziehen.

- (5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 Z 16 sind auch auf Förderungen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer von Wettbewerbsteilnehmenden anwendbar, die vor Inkrafttreten der gegenständlichen Förderungsrichtlinien auf Basis des Umweltförderungsgesetzes rechtsverbindlich entstanden sind.

§ 15 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in diesen Förderungsrichtlinien verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

bml.gv.at